Gewerbtreibenden gewöhnlich in derfelben Maße mit Theil genommen wird, wie folches bei der Leinweberei der Fall ift.

In Erwägung alles dessen und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Absicht und der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht dahin geht, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande gegen zeither zu beschränken, sondern im Gegentheil zu erweitern, gleichwohl ersteres wenigstens zum Theil der Fall sein wurde, wenn die Fassung der §. 5 unverändert beibehalten werden sollte, gelangte die Deputation zu der Ueberzeusgung,

daß es weder rathfam fein durfte, die Betreibung ber Strumpfwirkerei und Weberei auf bem Lande auf bestimmte Orte oder eine bestimmte Landesgegend zu beschranken, noch auch von der Bedingung des fabritmäßigen Betriebs, fo wie bes erlangten Meisterrechts schlechterbings abhangig ju machen, fondern daß vielmehr die Freigebung des Betriebs diefer Gewerbe auf dem Lande gang in derfelben Mage, wie bei der Leinweberei, fich als empfehlenswerth darftelle, jeboch, um hierbei den zeitherigen Bunftverband moglichft gu ichonen, und etwanige baraus entspringende Butraglichkeis ten nicht verloren geben zu laffen, mit der Beschränkung, daß an denjenigen Orten auf dem Lande, wo diese Gewerbe ichon zeither betrieben worden, foweit babei ber Unschluß an eine Innung in der Stadt ober auf dem Lande und refp. Die Berbindlichkeit zu Gewinnung bes Meifterrechts ftattgefunden hat, es zwar dabei auch ferner bewenden, an solchen Orten hingegen, wo bergleichen zeither nicht bestanden, auch hierunter etwas in Butunft nicht zu verlangen fein folle.

Bu diefer Unficht fand man fich hauptfachlich aus folgen-

ben Grunden bewogen.

Wie schon gedacht, hat in Beziehung auf diese Gewerbe, da, wo sie auf dem Lande zeither betrieben worden, bereits gesenwärtig eine solche Freiheit stattgefunden, und selbst der Inhalt der §. 5 im Gesehentwurfe, in Verbindung mit den beigesügten Motiven, beabsichtigt deren Beschränkung nicht, vielmehr wird im Wesentlichen allda derselbe Zweck verfolgt, den die Deputation erreichen will, nur daß die Paragraphe theils die Verbreitung dieser Gewerbe auf andere Orte, als wo dieselben schon jest betrieben werden, von einer vorgängigen Erörterung und Gestattung abhängig machen, theils das Meissterrecht und den Innungsverband dabei durchgängig aufrecht erhalten zu wollen scheint.

Nun will aber auch die Deputation die lettern Bershältnisse, soweit sie auf dem Lande gegenwärtig schon Plat gegriffen haben, auch noch ferner fortbestehen lassen, und wünscht blos, daß dergleichen an Orten, wo solches zeither nicht der Fall gewesen, oder auch die fraglichen Gewerbe zeither noch gar nicht betrieben worden, nicht neu eingeführt werden mogen.

Eine besondere Erörterung und Gestattung in Betreff des an einem Orte erst beginnenden Gewerbsbetriebs mußte aber nothwendig mehr oder weniger zu Erschwernissen führen, welche um so minder von der Nothwendigkeit geboten werden, als den Behörden die Aufsicht auf den örtlichen Gewerbsbetrieb im Augemeinen immer unbenommen bleiben wird.

Unstreitig verdienen aber die hier in Frage kommenden Geswerbe, die Strumpfwirkerei und Weberei, gleich der Leinwesberei, die möglichste Begünstigung und Verbreitung. Denn es beruht auf deren Flor einer der bedeutendsten Fabriks und Handelszweige unsers Landes, welcher bereits eine solche Wichstigkeit und Ausdehnung erreicht hat, daß die Städte allein, bessonders in Zeiten größerer Nachfrage, den Bedarf zu decken, durchaus nicht im Stande sind, und welcher, im Lande mehr verbreitet, auch dessen Wohlstand immer mehr heben muß.

Much durfte der Fabrication der bahin einschlagenden Baa= renartifel auf bem Lande mit Grunde wohl nicht das Bebenfen fich entgegenseten laffen, daß durch beren dort minder gute und sorgfältige Fertigung ber Handel ins Ausland mit dergleichen Fabricaten leiden werde. Sinfichtlich ber Leinwand hat ichon die Erfahrung das Gegentheil gezeigt. Auch bei den Fabrica= ten ber Strumpfwirferei und Beberei burfte ein Gleiches ber Fall fein. Wenn aber auch fogar Geneigtheit zur Bernachlaffigung ber Fabricate auf bem Lande Plat greifen oder ichon Plat gegriffen, und in einzelnen Fallen den Ruf der Waare im Muslande herabgefett haben follte, fo murde letteres mohl weniger an bem Berfertiger ber Baare, als an bem Raufmann ober Großhandler liegen, welcher die Baare bem erftern ab= nimmt, um fie in bas Musland gu verfenden. . Denn entweder hat berfelbe folchenfalls die Waare geradezu von geringer Qua= litat beftellt, ober in letterer wenigstens vom Berfertiger angenommen, um daran viel ju gewinnen ober viel Beschafte gu wohlfeilen Preifen zu machen, oder aber um einer großen Beftellung in moglichft furger Beit zu genügen.

Berlangt hingegen der Kaufmann und Großhandler von dem Verfertiger nur ganz gut gearbeitete Waare und nimmt blos dergleichen an, so wird auch der Wirker und Weber auf dem Lande sich genothigt sehen, entweder nur gute Waaren zu liefern, oder aber die Arbeit einzustellen.

Die Deputation halt sich baher überzeugt, daß die Sestattung der Wirkerei und Weberei auf dem Lande in der von ihr beabsichtigten Maße nur zum allgemeinen Besten gesteichen kann.

Einverstanden ist sie aber zwar damit, daß die Tuchmascherprofession hiervon zur Zeit noch auszunehmen sein durfte, ba solche für jest wenigstens noch ausschließlich in den Stadten betrieben wird, auch der Flor mancher Stadte hierauf beinahe einzig beruht, halt aber dafür, daß diese Ausnahme nur im engsten Sinne zur Anwendung zu bringen, daher

a) lediglich auf die Fabrication eigentlicher Tuche zu beschranfen, keineswegs aber auf andere Wollfabricate, und namentlich nicht auf Fabricate von Kammgarn auszudehnen sei, auch

b) auf dem platten Lande die Fertigung von Tuchen durch einzelne Gewerbtreibende zwar nicht zu gestatten, die Errichtung von eigentlichen Tuchfabriken hingegen allba teis
neswegs auszuschließen sein werde.

Wenn übrigens gleich die Deputation der Meinung ift, daß zwar zu b., nicht aber auch zu a., es der Ginschaltung einer ausdrucklichen Bestimmung in den Gesetzentwurf selbst bedürfe, so glaubt sie doch anrathen zu muffen,

baß zu a. bas Erforderliche in die rudfichtlich diefes Befetzentwurfs zu erlaffende ftandische Schrift aufgenommen

werbe.

Endlich halt diesetbe aber auch dafür, daß die in §. 5 ans jutreffende Bestimmung wegen anderer Gewerbe außer der Strumpswirkerei und Weberei ebenfalls nicht unberücksichtigt zu lassen sein werde, und zwar um so weniger, als bei der Berathung über diese §. auch andere Gewerbe, welche auf dem Lande betrieben werden, z. B. die Fabrikation musikalisscher Instrumente und der Holzuhren, in Erwähnung gekommen sind, weshalb es ebenfalls einer gesehlichen Bestimmung bedarf. Man hat daher das Erforderliche deshalb, und zwar um hierbei nicht ein oder das andere Gewerbe unberücksichtigt zu lassen, im Wesentlichen in der in §. 5 enthaltenen allgemeis nen Fassung beibehalten zu mussen geglaubt.

Die gange S. bedarf aber, fobald die Unficht der Depus